

**Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Johannesberg (Notunterkunftssatzung);
Hier: Erweiterung des Widmungszwecks**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ändert die Gemeinde Johannesberg die Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Johannesberg (Notunterkunftssatzung) vom 13.06.2019 amtlich bekanntgemacht am 04.07.2019 wie folgt:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

Die Gemeinde betreibt eine Notunterkunft in der Seestr. 1A, 63867 Johannesberg, 1. Obergeschoss sowie in der Hörsteiner Straße 19, 63867 Johannesberg, 1. Obergeschoss als öffentliche Einrichtung. Sie sollen insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Johannesberg, 11.05.2021



Gemeinde Johannesberg

P. Zenglein
Peter Zenglein
1. Bürgermeister